



Ausfertigung

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 616/11



Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg, Gz.: Kr

gegen

Rolf **Schälike**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Roonstraße 71, 50674 Köln, Gz.: 315-611/11

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und den Richter am Landgericht Dr. Link am 04.10.2012:

Der Befangenheitsantrag des Beklagten gegen Richterin am Landgericht Mittler wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der Beklagte hat persönlich gegen Richterin am Landgericht Mittler einen Befangenheitsantrag gestellt.

Das Ablehnungsgesuch ist unbegründet. Die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben. Es liegen keine Gründe vor, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu begründen.

Voraussetzung hierfür sind objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Derartige Gründe hat der Beklagte nicht vorgetragen. Die Begriffe "Eindruck" und "Verdacht" sind Begriffe aus dem Presserecht, die regelmäßig verwandt werden, um eine bestimmte Fallkonstellation zu definieren.

Dass die Richterin nicht der Rechtsansicht des Beklagten folgt, begründet ebenfalls keine Besorgnis der Befangenheit.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 08.10.2019
Andresen, Jang
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

